

Drum prüfe, wer sich (ewig) bindet

Auswirkungen von Abreden in Vertriebsvereinbarungen auf den Versicherungsschutz in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Teil 1)

Ass. jur. Marc Hinrichsen, Geschäftsführer der Hans John Versicherungsmakler GmbH/Hamburg

Im Zuge der Wohnimmobilienkreditrichtlinie legen Banken ihren Vertriebspartnern geänderte bzw. neue Vertriebsvereinbarungen vor, die die Immobiliendarlehensvermittler akzeptieren und unterzeichnen sollen. In der Vergangenheit hat uns eine Vielzahl von Vermittlern solche Vertriebsvereinbarungen mit Banken vorgelegt. Hintergrund war, dass Bedenken zur Vereinbarkeit der darin enthaltenen Haftungsklauseln mit den Versicherungsbedingungen der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer bestanden. Unseres Erachtens waren diese Bedenken durchaus angebracht, bestand doch oftmals das Risiko einer Haftungsfalle bzw. einer nicht zu überbrückenden Deckungslücke.

Mit der nachfolgenden Betrachtung kann, darf und soll eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzt werden, da es stets auf den jeweiligen individuellen Wortlaut der Vereinbarung ankommt. Wir empfehlen daher dringend, bei Zweifelsfragen anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Im Wesentlichen beschäftigen uns Klauseln, die eine

- Haftungsübernahme / Freistellung bzw.
- Abtretung

regeln.

Um den Inhalt der Abreden, die der Vermittler mit den Banken trifft, und deren mögliche Auswirkungen auf den Versicherungsschutz richtig einordnen zu können, muss stets der originäre Deckungsumfang der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung berücksichtigt werden:

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er aufgrund „gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen“ auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung erfasst damit nicht nur deliktische und quasideliktische Ansprüche, sondern auch Ansprüche aus einem Vertragsverhältnis, soweit sie auf Schadensersatz gerichtet sind. Vertragliche Erfüllungsansprüche fallen hingegen nicht unter den Anwendungsbereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Die Eintrittspflicht des Versicherers soll sich damit auf den gesetzlichen Haftungsrahmen beschränken und zugleich rein vertragliche Haftungserweiterungen aus dem Geltungsbereich herausnehmen. Oder anders gesagt: Versicherer – und über die Prämien auch die Versichertengemeinschaft – sollen nur für diejenigen Folgen eintreten müssen, die das Gesetz an Fehler von Vermittler und Berater, insbesondere aus § 280 BGB, knüpft. Die Haftpflicht soll der Parteiwillkür entzogen werden und für den Versicherer kalkulierbar sein.

A) Klauseln zu Haftungsübernahme- und/oder Freistellung

- 1.) „Für den Fall, dass die Bank von Kunden wegen Nichterfüllung der vom Vermittler geschuldeten Pflichten in Anspruch genommen wird, stellt der Vermittler die Bank von allen Ansprüchen auferstes Anfordern frei.“
- 2.) „Ich verpflichte mich, die XXXbank in vollem Umfang von allen Ansprüchen Dritter und Aufwendungen (einschließlich der Kosten einer gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung) freizustellen[...]“

Ihr direkter Draht ...

02 11 / 66 98 - 330

Fax: 02 11 / 69 12 - 440
e-mail: vt@kmi-verlag.de
... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – kapital-markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6912 440. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber, Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

versicherungstip Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen. Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümmer, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Oec. Curd Jürgen Wulle. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0178-5699

I. Können Ansprüche der Bank gegen Vermittler Gegenstand der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Vermittlers sein?

Zum Wesen einer vertraglichen Freistellungspflicht gehört nach Rechtsprechung des BGH grundsätzlich nicht nur die Befriedigung begründeter Ansprüche sondern auch die Pflicht zur Abwehr unbegründeter Ansprüche. Der Freizustellende – hier also die Bank – soll der Gefahr enthoben sein, entweder eine unbegründete Forderung zu erfüllen oder sich wegen einer begründeten Forderung mit einer Klage überziehen zu lassen. Die Bank erwirbt durch die obigen Klauseln demnach einen vertraglichen Freistellungsanspruch gegen den Vermittler und versucht die Kosten einer außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Rechtsverteidigung auf den Vermittler abzuwälzen.

Bei Freistellungsverpflichtungen aus vertraglichen Vertriebsvereinbarungen kann es sich um gesetzliche Haftpflichtansprüche der Bank gegen den Vermittler, die von der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung grundsätzlich umfasst sein können, handeln. Dies soll nachfolgend näher betrachtet werden.

Üblicherweise wendet sich der (vermeintlich) geschädigte Kunde an den Vermittler und hält diesen schadensersatzpflichtig. Eine solche Konstellation ist im bedingungsgemäßen Umfang der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Vermittlers selbstverständlich versichert. Die Bedingungen der Versicherung schreiben jedoch nicht vor, dass der Kunde selbst Ansprüche gegen den Vermittler geltend machen muss, vielmehr heißt es, dass ein ‚Anderer‘ Ansprüche geltend machen muss. ‚Anderer‘ i. S. d. Bedingungen kann also jede nicht mit dem Versicherungsnehmer identische Person sein, folglich auch die Bank.

Die Versicherungsbedingungen sehen in den Ausschlüssen jedoch Möglichkeiten vor, den Kreis der Anspruchsteller einzugrenzen. So sind üblicherweise Ansprüche dann ausgeschlossen, wenn sie von Unternehmen/Personen geltend gemacht werden, die aufgrund familiärer, gesellschaftsrechtlicher oder finanzieller Situation eng mit dem Versicherungsnehmer verbunden sind. Besondere Beachtung verdient im Zusammenhang mit Vertriebsvereinbarungen jedoch eine andere, vermeintlich unscheinbare Klausel. Ausgeschlossen sind nämlich auch Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, sofern es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung eines Dritten handelt. Mit der Bank steht der Vermittler in einer agenturvertraglichen Beziehung. Insofern sind Ansprüche der Bank gegen den Vermittler vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die benannten Regressansprüche.

Aber handelt es sich bei den Abreden der Bank tatsächlich nur um Regressansprüche, so dass die vertragliche Abrede deckungsunschädlich wäre? Regress (lat. Regressus = Rückkehr bzw. Rückgriff) bezeichnet den Rückgriff eines Schadensersatzpflichtigen auf einen Dritten, der diesem gegenüber haftet. Im Außenverhältnis haftet der Vermittler regelmäßig nicht neben der Bank. Die Vermittler werden auch nicht als Erfüllungsgehilfen der Bank tätig, so dass eine Haftung der Bank für Pflichtverletzungen durch den Vermittler (Zurechnungshaftung) nicht bestehen wird. Die Bank wird also regelmäßig bei einer (angeblichen) Falschberatung durch den Vermittler der falsche Anspruchsgegner sein. Das (Kosten)Risiko, sich gegen derartige unbegründete Forderungen zur Wehr setzen zu müssen, wälzt die Bank auf den Vermittler ab – ein Regress im Sinne des § 426 BGB ist dies jedoch nicht. Daher wird auch der Ausschluss in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in solchen Konstellationen dem Grunde nach greifen.

Zwischenergebnis:

Ersatzansprüche der Bank gegen den Vermittler nach Klausel 1) und Klausel 2) sind aufgrund des Ausschlussgrundes **nicht vom Versicherungsschutz der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung umfasst**, wenn und soweit es sich nicht um Regressansprüche der Bank gegen den Vermittler aus Schädigung des Kunden handelt. In Teil 2 beleuchten wir weitere Gründe, warum Versicherungsleistungen zu versagen sein könnten und warum Vermittler auch bei einer Abtretung sehr kritisch sein sollten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe...

steuerberater intern
immobilien intern
umsatzsteuer intern
Ihr Steuerberater
steuertip GmbH intern
EXCLUSIV (Schweiz)



...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

Bank intern
kapital-markt intern
finanztip
versicherungstip
investment intern
inside track (USA)